

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 18 (1902)

Heft: 41

Artikel: An die hohen Kantons-Regierungen sowie die gewerblichen u. gemeinnützigen Vereinen, Institute der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Marg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Inserate 20 Cts. per 16seitige Petitionen, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. Januar 1903.

Wochenspruch: Man muß gar viel der Zeit befehlen!
D'rum las' nicht Ungeduld dich quälen.

Errichtung von Lehrlingspatronaten
und Lehstellennachweisen.

Un die hohen
Kantons-Regierungen,
sowie die
gewerblichen u. gemeinnützigen
Vereine u. Institute der Schweiz.

Hochgeehrte Herren!
Werte Mitcidgenossen!

Es bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises, daß der Erziehung und beruflichen Ausbildung unserer Jugend noch mancherlei Mängel anhaften. Für die allgemeine Volksbildung sind zwar große Opfer und Anstrengungen nicht gescheut worden. Vor nahezu 20 Jahren sind unsere Bundesbehörden zur Erkenntnis gelangt, daß es neben der Volkschule auch noch einer nachhaltigen Förderung der beruflichen Bildung bedürfe, wenn unsere erwerbstätige Bevölkerung dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig bleiben wolle. Ledermann ist heute überzeugt, daß die von Bund, Kantonen und Gemeinden gebrachten ansehnlichen Opfer zur Hebung der allgemeinen und beruflichen Bildung das best angelegte Kapital sind und für jetzt und alle Zukunft reiche Früchte tragen.

Wir setzen das Vertrauen in unsere Behörden und in das Schweizervolk, daß sie die offenkundigen Lücken

und Mängel der Volks- und Berufsbildung richtig erkennen und auch künftig für den wünschbaren Ausbau die erforderlichen Mittel bewilligen werden. Ob dieser Fürsorge für die Bildung darf aber diejenige für das sittliche und körperliche Gedeihen unserer Jugend nicht vernachlässigt werden. Hier bleibt noch ein weites und dankbares Arbeitsfeld übrig für die freiwillige private Tätigkeit in Vereinen und Anstalten.

Die Klagen über Verrohung der Jugend, über Missstände in der Berufsschule, über ungenügenden Nachwuchs einheimischer tüchtiger Arbeitskräfte, über mangelnde Gelegenheit an beruflicher Ausbildung und dergleichen sind allgemein und nehmen eher zu. Es liegt in der Pflicht und Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, nachzuforschen, inwieweit diese Klagen begründet sind, welche Ursachen den wirklich vorhandenen Missständen zu Grunde liegen und welche Mittel ernstlich an Hand genommen werden sollten, um denselben vorzubeugen oder sie zu beseitigen.

Sowohl der Schweizerische Gewerbeverein als die Schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft haben seit Jahren s. g. mit diesen Fragen befaßt und manches ist teils mit, teils ohne Erfolg angeregt und getan worden, um rationelle Abhilfe zu schaffen.

So ist z. B. infolge einläufig gepflogener Verhandlungen von den Vorständen beider obgenannten Vereinigungen im Jahre 1893 an die gewerblichen und gemeinnützigen Vereine und Anstalten der deutschen Schweiz ein Aufruf gerichtet worden: Es möchten in

allen Landesteilen, bezw. in jeder größeren Ortschaft, eigene Organe geschaffen werden, um alle diejenigen Aufgaben praktisch zu lösen, welche die berufliche und moralische Tüchtigkeit des künftigen Gewerbestandes zu heben geeignet sind, oder mit anderen Worten: Es möchte die als gut bewährte Organisation der Lehrungsprüfungen erweitert werden in eine allseitig verbreitete Organisation der allgemeinen Fürsorge für unsere arbeitende Jugend.

Der bezügliche Beschluß des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins hatte folgenden Wortlaut:

Die Zentralprüfungskommission des Schweizer. Gewerbevereins hat im Verein mit der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft dahin zu wirken, daß sich in jedem Lehrungsprüfungskreise, bestehungswise in jeder größeren Ortschaft, besonders Kommissionen (Lehrungspatronate) konstituieren, welche der Fürsorge für die gewerbliche Jugend ihre spezielle Aufmerksamkeit schenken, namentlich in folgenden Richtungen:

- a) Statuerteilung bei der Berufswahl.
- b) Nachweisung geeigneter Lehrstellen; Führung eines Registers erprobter Lehrmeister (entsprechend den Ergebnissen der Lehrungsprüfungen).
- c) Verbreitung von Normal-Lehrverträgen und Statuerteilung bei Abschließung von Lehrverträgen; Aufsicht über die Handhabung derselben und event. Schlichtung von Streitigkeiten.
- d) Anlage, bezw. Verwaltung von Spezialfonds zur Unterstützung armer Lehrlinge und Lehrtöchter.
- e) Patronat über die dem Institut anbefohlenen Lehrlinge und Lehrtöchter.
- f) Errichtung von Heimstätten für junge Arbeiter (Herbergen, Post- und Logierhäuser, Lese- und Zeichensäle u. dergl.).
- g) Leitung der Lehrungsprüfungen, eventuell Mitwirkung bei der Organisation und sonstige Förderung derselben.
- h) Arbeitsnachweis für geprüfte junge Handwerker.
- i) Erteilung von Stipendien zum Besuch von Fachschulen oder zur sonstigen beruflichen Ausbildung.
- k) Förderung der gewerblichen Berufsbildung im allgemeinen.

Eine derartige Erweiterung der Organisation der schweizerischen Lehrungsprüfungen in eine solche zur allgemeinen Förderung und Verbesserung des gewerblichen Lehrungsweisen erscheint zeitgemäß und darf auf eine erhöhte tatkräftige Mitwirkung des Bundes, der Kantone und Gemeinden, sowie der gemeinnützigen und bildungsfreudlichen Gesellschaften und Privaten zählen.

Die hohen Bundesbehörden sind zu ersuchen, den bisher speziell zur Förderung der Lehrungsprüfungen gewährten Kredit auch im Interesse der allgemeinen Fürsorge für die gewerbliche Jugend zu verwenden und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen, unter Voraussetzung entsprechender Mitbeteiligung von Kantonen, Gemeinden und Privaten.

Es muß bemerkt werden, daß schon zur Zeit dieses Beschlusses eine Anzahl Institutionen die eine oder andere der vorstehend bezeichneten Aufgaben befolgt hatten. In Basel, Chur, Herisau, Aarau, Bern, Zürich und anderen Orten hatten gemeinnützige und sogenannte „Hilfsgesellschaften“ mit gutem Erfolg unbemittelte junge Leute, welche ein Handwerk lernen wollten, durch Stipendien oder Vorschüsse unterstützt und ihnen passende Lehrstellen vermittelt. Wir hielten es jedoch schon damals für wünschbar, daß die dort bestehenden Gewerbevereine mit jenen Instituten in bessere Fühlung treten und darauf Bedacht nehmen sollten, dieselben in bessere Übereinstimmung mit den Anforderungen der gewerblichen Praxis zu bringen. Es ist uns nicht bekannt, inwieweit diesem Wunsche nachgekommen worden sei.

Das gemeinsame Vorgehen des Schweizer. Gewerbevereins und der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft stand seine erste praktische Befolgung im Kanton Thurgau, wo sich der Verband thurgauischer Gewerbevereine und die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Aufgabe stellten, zur Förderung des Lehrungsweisen durch die in obenanisiertem Beschlusse aufgeführten Mittel beizutragen. Zu diesem Zwecke wurde eine gemeinsame Kommission von neun Mitgliedern gewählt.

Im Verlaufe der folgenden Jahre sind auf ähnlicher Basis Lehrungspatronate entstanden in der Stadt Zürich, in Thal (St. Gallen), in Langnau (Bern), ferner für die Kantone Schaffhausen, Aargau (Sitz in Wohlen) und Appenzell A.-Rh. (Trogen). Die Gewerbevereine Solothurn, Olten und Baselstadt haben Lehrstellennachweise organisiert. (Schluß folgt.)

Telegr.-Adr.: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Ankerstrasse 110 — **Zürich** — Ankerstrasse 110

Armaturen

jeder Art und Grösse

für

Wasser-, Dampf- und Gas-Anlagen.

Reichhaltige Musterbücher gratis und franko.

1990

